

Vereinsatzung der Turnerschaft 1903 Rastatt-Rauental e.V.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turnerschaft 1903 Rastatt-Rauental e.V.“ und hat seinen Sitz in Rastatt.
- 1.2 Er ist Mitglied des Turngaues Mittelbaden-Murgtal, des Badischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes. Der o.e. Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele

- 2.1 Der Verein dient als freiwilliger Zusammenschluß von Aktiven und Passiven aller turnerischen Sportarten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.
Politisch und konfessionell bleibt der Verein neutral.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann derjenige werden, welcher sich durch Unterschrift bzw. durch Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bei den unter § 5.1 bezeichneten Personen schriftlich anmeldet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist dem Alter nach unbegrenzt.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.4 Die Mitgliedschaft ist bzw. kann beendet werden
 - a. beim Tode des Mitgliedes,
 - b. seitens des Mitgliedes durch schriftliche Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres,
 - c. Seitens des Vereins, wenn das Mitglied sich mehr als ein Jahr im Beitragsrückstand befindet, oder durch Vorstandsbeschuß nicht mehr als vereinswürdig angesehen wird.
- 3.5 Mit der Aufnahme in den Verein wird der Jahresbeitrag fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
- 3.6 Der in der Jahreshauptversammlung festzulegende Mitgliedsbeitrag bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 3.7 Wer aus dem Verein aus einem der Gründe nach 3.4 a bis 3.4 c ausscheidet, hat kein Anrecht mehr auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung der einbezahlten Beiträge.
- 3.8 Über die Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.
- 3.9 *Ehrungen erfolgen gem. Ehrenordnung der Turnerschaft Rauental. Die Ehrenordnung wird von der Vorstandschaft beschlossen.*

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung
- c. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus

- a. *dem/der Vorsitzenden*
- b. *dem/der Kassenwart/in*
- c. *dem/der Schriftführer/in und Pressewart/in*
- d. *den in der JHV/GV an Anzahl fest zu legenden Beisitzern*
- e. *dem/der Jugendleiter/in*

5.2 *Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in ist gem. § 26 BGB jeweils allein vertretungsberechtigt.*

5.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, *wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.*

5.4 Der Vorstand, mit Ausnahme des/der Jugendleiter/in, *wird für die Dauer von drei Jahren* von der Jahreshauptversammlung gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl des/der Jugendleiters/in erfolgt gemäß der diesem Verein zu Grunde liegenden Jugendordnung.

§ 6 Jahreshauptversammlung

6.1 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und mindestens zehn Kalendertage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Als schriftlich gilt auch das Gemeidemitteilungsblatt oder die öffentliche Presse.

6.2 Über die Versammlung muß ein Protokoll geführt werden, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und vom/von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

6.3 Wünsche und Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

- 6.4 Jahreshauptversammlungen, an denen Neuwahlen des Vorstandes stattfinden, werden als Generalversammlung bezeichnet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorsitzenden zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der fünfte Teil aller Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 7.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.
- 7.4 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 7.5 7.3 und 7.4 gilt jeweils auch für alle Vereinsversammlungen, mit Ausnahme der Jugendversammlung.
- /:& Ein Beschluß ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

§ 8 Änderung der Satzung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Der Verein kann sich nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung, zu der jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist, mit Zweidrittelmehrheit Stimmenmehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder auflösen.
- 9.2 Der Verein wird außerdem aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.
- 9.3 Das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen fällt an die Gemeindeverwaltung zur Verwendung für die Zwecke der Leibesübung im Sinne der Vereinsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten. Bei Wiedergründung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen dem Verein wieder zuzuführen.

§ 10 Ergänzungen

Die vorstehende Vereinssatzung der Turnerschaft 1903 Rastatt-Rauental e.V. wird um die nachstehende Jugendordnung ergänzt. Diese tritt mit Bestätigung der Generalversammlung vom 20.03.1992 in Kraft.

Jugendordnung der Turnerschaft 1903 Rastatt-Rauental e.V.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Gemeinschaft aller Jugendlichen der Turnerschaft 1903 Rastatt-Rauental e.V. heißt Turnerjugend.
- 1.2 Die Turnerjugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand selbst.

§ 2 Ziele

- 2.1 Die Jugendabteilung der Turnerschaft 1903 e.V. Rastatt-Rauental e. V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert neben der sportlichen Betätigung das soziale Verhalten der Jugendlichen sowie deren Gemeinschaftssinn.
- 2.2 Die Ziele der Turnerjugend entsprechen den Grundsätzen des § 2 der Vereinssatzung.

§ 3 Aufgaben der Jugendabteilung

- 2.1 Ausbildung der Jugendlichen in der betriebenen Sportart.
- 3.2 Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen.
- 3.3 Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Freizeiten, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen usw.)

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendausschuß

§ 5 Jugendversammlung

- 5.1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Turnerschaft 1903 Rastatt-Rauental e.V. Sie findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Jugendversammlung wird durch den/die Jugendleiter/in mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Rastatt-Rauental einberufen. Jede auf diese Art und Weise ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlußfähig.
- 5.2 Aufgaben der Jugendversammlung
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
 2. Entgegennahme und Beratung der Berichte des/der Jugendleiter/in sowie des/der Jugendkassenwart/in.
 3. Entlastung und Neuwahlen des Jugendausschusses.

- 5.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Turnerjugend der Turnerschaft 1903 Rastatt-Rauental e.V., die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuß

- 6.1 Der Jugendausschuß besteht aus:

1. einem/r Jugendleiter/in
2. einem/r Jugendkassenwart/in
3. einem/r Schriftführer/in
4. bis zu vier Beisitzern/innen

- 6.2 Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuß ist jedes Mitglied wählbar, das mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Zur Beschlußfähigkeit einer Jugendausschußsitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Ausschußmitgliedern erforderlich.

- 6.3 Jugendleiter/in

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Turnerjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzender/e des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

§ 7 Jugendkasse

Die Turnerjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden, sowie über sonstige Einnahmen (z.B. aus Aktivitäten). Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem/der Kassenwart/in des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Beschließung und Änderung der Jugendordnung
Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Änderungen der Jugendordnung sind nur durch die Jugendversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Jugendlichen möglich.
- 8.2 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.